

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“, Schörzingen und Örtliche Bauvorschriften

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

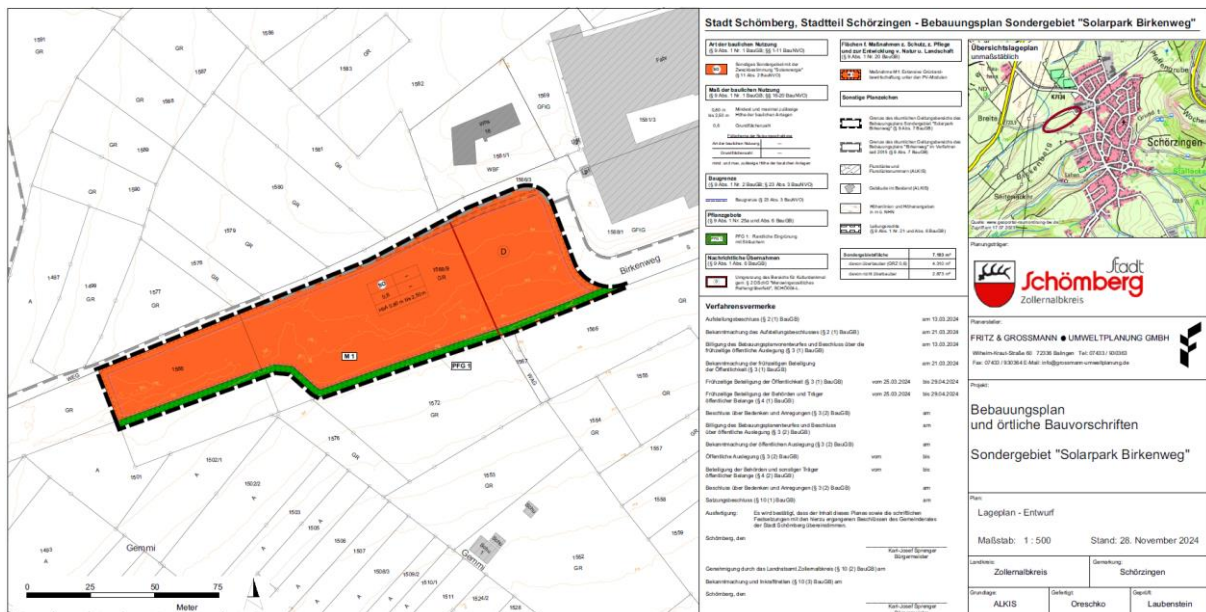
Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“, Schörzingen und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen für diese die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Behandlung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 11.12.2024.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich umfasst vollständig das Flurstück 1568/9 sowie teilweise das Flurstück 1568 und liegt am nordwestlichen Ortsrand von Schörzingen.

Nördlich der zukünftigen PV-Anlage wurde im Jahr 2015 der Bebauungsplan „Birkenweg“ für gemischte sowie gewerbliche Bauflächen aufgestellt. Im Osten befinden sich bestehende Gewerbeflächen. Im Westen und Süden folgt intensive landwirtschaftliche Nutzung (Flst. 1501, 1502/1, 1576, 1572, 1567, 1566). Nördlich und östlich entlang des Plangebiets verläuft der Birkenweg (Flst. 1566/3).

Für den Planbereich ist der Lageplan-Entwurf des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 28.11.2024 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (maßstabslos):



Bebauungsplan-Entwurf Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“, Stadt Schömberg - Stadtteil Schörzingen, Büro Fritz und Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 28.11.2024

Ziele und Zweck der Planung

Die Stadt Schömberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ der Firma Gebr. Bark GmbH & Co. KG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Es ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,7 ha der Flst. 1568 und 1568/9 im Stadtteil Schörzingen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzziele, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist vorgesehen mit dem produzierten Strom der PV-Anlage, die angrenzenden gewerblichen Anlagen der Gebr. Bark GmbH & Co. KG zu versorgen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den nördlich und östlich gelegenen Birkenweg auf Flst. 1566/3.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal (GVV OS) stellt für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets „Solarpark Birkenweg“ eine geplante gewerbliche Baufläche dar.

Bebauungspläne sind aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan die Ausweisung eines Sondergebiets vorsieht, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der GVV OS wird das Plangebiet im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ ausweisen. Für den Vorentwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird derzeit die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind als Anhang der Begründung beigefügt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

26. Dezember 2024 bis einschließlich 16. Februar 2025

statt. Die Unterlagen sind im Internet unter

<https://www.stadt-schoemberg.de/politik-verwaltung/rathaus/bebauungsplaene/>

(Pfad: www.schoemberg.de > Startseite > Politik & Verwaltung > Rathaus > Bebauungspläne) einsehbar.

Sowohl in der Ortschaftsverwaltung Schörzingen, Tannenstraße 2, 72355 Schömberg-Schörzingen, als auch im Rathaus der Stadt Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg im Bürgerbüro und bei Frau Fischer im Interimsrathaus, Alte Hauptstraße 6, 72355 Schömberg während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an Julia.Fischer@stadtschoemberg.de oder sind bei Bedarf im Rathaus der Stadt Schömburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per Briefpost an die oben genannte Adresse einzureichen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- UMWELTBERICHT MIT BESTANDSPPLAN vom 28.11.2024 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum, Biotope, Nähe zur FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese nördl. 'Birkenberg' I“, extensive Grünlandbewirtschaftung im Bereich der PV-Stellfläche, randliche Eingrünung mit Sträuchern, Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben, Bodenverdichtungen, mögliche Bodenbelastung durch Schadstoffeinträge, Schutz der Bodenfunktionen), Wasser (Grundwasserschutz, Oberflächenwasser, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, Vermeidung von Schadstoffeinträgen), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion, Schadstoffbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens, Freileitungen, Vorbelastung durch angrenzende Gewerbebebauung), Fläche (die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Außenbereich), Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen, Lärmbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmal)
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) vom 28.11.2024 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogelarten, Fledermäusen und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Entwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART zu den Belangen des Immissionsschutzes (Blendwirkung durch die PV-Anlage, Nähe des Flugplatzes Rottweil-Zepfenhan)
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART zu den Belangen des Denkmalschutzes (Lage im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Merowingerzeitliches Reihengräberfeld“, SCHÖ004-L)
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN zu den Belangen des Natur- und Klimaschutz (Erforderlichkeit der umweltrelevanten Gutachten, Klimaschutzziele, Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien)
- LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes (insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit der umweltrelevanten Gutachten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz), Boden (Bodenschutz), Wasser (Grundwasserschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Immissionen (Immissionsschutz, Lichtimmissionen) und der Landwirtschaft

- REGIONALVERBAND NECKAR-ALB zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Bodens und der Landschaft (insbesondere hinsichtlich des Rückbaues der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung, Verringerung der Auswirkungen auf die Landschaft, Eingrünungsmaßnahmen, Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere)

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Schömberg, den 19.12.2024

gez. Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister